

# Entgeltordnung

## für den

### Verkehrslandeplatz Speyer/Ludwigshafen

#### I. Landeentgelt

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein Entgelt an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Es ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Sofern die Leistungen umsatzsteuerbar und -pflichtig sind, ist daher die Umsatzsteuer **zusätzlich** zu entrichten. **Das Entgelt ist in Euro ausgewiesen.**
2. Das Landeentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.
3. Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
4. Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird je angefangener 10 Minuten ein Landeentgelt erhoben.
5. Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
6. Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landeentgelte zu entrichten.
7. Ermäßigte lärm-differenzierte Landeentgelte werden für Flugzeuge gewährt, die den erhöhten Lärmschutzanforderungen nach der Landeplatzlärmschutzverordnung vom 05.01.99 entsprechen. Zu diesen Flugzeugen zählen auch Strahlflugzeuge, Propellerflugzeuge über 9.000 kg Höchstabfluggewicht und Hubschrauber, wenn diese den Lärmschutzanforderungen nach LLV, NfL II 70/04, bzw. den Europäischen Verordnungen EG 1139/2018 und 748/2012 entsprechen. Die Voraussetzungen hierfür sind durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL II 70/04 (inkl. Änderungen: NFL II-349-17, sowie NFL II-480-19), ausgestellt durch eine Zulassungsbehörde, oder durch Vorlage vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen, bei der Entgeltberechnungsstelle des Flugplatzhalters spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen

8. Das Landeentgelt beträgt

### **Montag – Samstag 13:00 Uhr**

- bei einem Höchstabfluggewicht **bis 2.000 kg**

	<b><u>Lärmschutz</u></b>			
	<b><u>Erhöht</u></b>	<b><u>Normal</u></b>	<b><u>Keinen</u></b>	<b><u>Schulung</u></b>
<b>bis 1.000 kg</b>	6,72€	9,84€	14,75€	-30%
<b>1.001-1.200 kg</b>	8,40€	12,60€	18,91€	-30%
<b>1.201-1.400 kg</b>	13,11€	17,22€	25,83€	-30%
<b>1.401-1.600 kg</b>	15,29€	21,85€	32,78€	-30%
<b>1.601-2.000 kg</b>	18,99€	25,21€	37,82€	-30%
<b>Landeentgelt für Luftsportgeräte</b>				
			<b><u>Schulung</u></b>	
<b>Tragschrauber</b>	9,83€			-30%
<b>Ultraleichtflugzeug</b>	6,72€			-30%

- bei einem Höchstabfluggewicht **über 2.000 kg**

	<b><u>Erhöht</u></b>	<b><u>Normal</u></b>	<b><u>Keinen</u></b>	<b><u>Schulung</u></b>
<b>2001-20.000 kg</b> je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	16,81€	19,00€	28,50€	- 30%
<b>ab 20.000 kg</b> je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	31,00€	36,05€	54,07€	- 30%

## Samstag ab 13:00 Uhr/Sonn- und Feiertage

- bei einem Höchstabfluggewicht **bis 2.000 kg**

	<u>Lärmschutz</u>			
	<u>Erhöht</u>	<u>Normal</u>	<u>Keinen</u>	<u>Schulung</u>
<b>bis 1.000 kg</b>	8,74€	12,79€	19,18€	Keine Ermäßigung
<b>1.001-1.200 kg</b>	10,92€	16,39€	24,58€	Keine Ermäßigung
<b>1.201-1.400 kg</b>	17,04€	22,39€	33,58€	Keine Ermäßigung
<b>1.401-1.600 kg</b>	19,88€	28,40€	42,61€	Keine Ermäßigung
<b>1.601-2.000 kg</b>	24,69€	32,77€	49,16€	Keine Ermäßigung
<b>Landeentgelt für Luftsportgeräte</b>				
			<u>Schulung</u>	
<b>Tragschrauber</b>	12,77€			Keine Ermäßigung
<b>Ultraleichtflugzeug</b>	8,74€			Keine Ermäßigung

- bei einem Höchstabfluggewicht **über 2.000 kg**

	<u>Erhöht</u>	<u>Normal</u>	<u>Keinen</u>	<u>Schulung</u>
<b>2001-20.000 kg</b> je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	21,85€	24,70€	37,05€	Keine Ermäßigung
<b>ab 20.000 kg</b> je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	40,31€	46,86€	70,29€	Keine Ermäßigung

9. Ermäßigungen werden gewährt für
- a) Schul- und Einweisungsflüge sowie
  - b) für Flüge gemäß § 42 LuftBO.

Ermäßigungen gelten nicht für Samstag ab 13:00 Uhr sowie Sonn- und Feiertage.

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Von der Ermäßigung ausgenommen sind Flüge zum Erwerb der Nachtflugberechtigung. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer zusätzlichen Musterberechtigung durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertraut machen.

10. Rabatt-Paket

Zusätzlich wird jede Landung ab der 5. In Folge einer Bewegung eines Luftfahrzeuges mit Erhöhtem Lärmschutz auf 50% herabgesetzt, wenn diese den Lärmschutzanforderungen nach LLV, NfL II 70/04(inkl. Änderungen: NFL II-349-17, sowie NFL II-480-19), bzw. den Europäischen Verordnungen EG 1139/2018 und 748/2012, sowie der Benutzungsordnung des VLP Speyer entsprechen.

## **II. Abstell- / Hallenunterstellentgelt**

1. Für die Abstellung bzw. Hallenunterstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt an den Flugplatzunternehmer zu entrichten, das Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes ist. Sofern die Leistungen umsatzsteuerbar und -pflichtig sind, ist daher die Umsatzsteuer **zusätzlich** zu entrichten.
2. Das Abstell-/ Unterstellentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges bzw. Drehflügler nach dem eingetragenen Höchstabfluggewicht.

### Das Abstellentgelt beträgt

Pro Übernachtung und bei einem Höchstabfluggewicht **bis 2.000 kg**

<b>Abstellung</b>	<b>Unterstellung*</b>
<b>8,41€</b>	<b>21,01€</b>

bei einem Höchstabfluggewicht **über 2.000 kg** je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts

<b>Abstellung</b>	<b>Unterstellung*</b>
<b>8,41€</b>	<b>21,01€</b>

\*) ohne Garantie auf Verfügbarkeit eines Hangar - Stellplatzes

## **III. Segelflug**

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen ist ein Landeentgelt zu entrichten. Es ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes.

Das Landeentgelt beträgt **2,11€**.

## **IV. Bemannte Ballone**

Für die Benutzung des Flugplatzes mit bemannten Ballonen ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Es wird vor dem Aufstieg des Ballons fällig und ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Sofern die Leistungen umsatzsteuerbar und -pflichtig sind, ist daher die Umsatzsteuer **zusätzlich** zu entrichten.

Das Benutzungsentgelt beträgt **4,21€**.

## V. Sonderabfertigung (PPR)

1. Für Starts oder Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten wird ein Sonderabfertigungszuschlag berechnet. Der Zuschlag beträgt

<b>Zeitraum außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten</b>		<b>Woche</b>	<b>Wochenende</b>
bis 2 Stunden nach Betriebsschluss	pro angefangene halbe Stunde	<b>50,42€</b>	<b>75,63€</b>
von 2 Stunden nach Betriebsschluss bis 0.00 Uhr lokal	pro angefangene halbe Stunde	<b>100,84€</b>	<b>151,26€</b>
00.00 Uhr bis 05.00 Uhr lokal	pauschal	<b>1000,00€</b>	<b>1500,00€</b>
05.00 Uhr bis Betriebsbeginn	pro angefangene volle Stunde	<b>100,84€</b>	<b>151,26€</b>

Die Zuschläge für Sonderabfertigungen sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Sofern die Leistungen umsatzsteuerbar und -pflichtig sind, ist daher die Umsatzsteuer **zusätzlich** zu entrichten.

Das Entgelt wird pro Abfertigungsvorgang erhoben. Ausgenommen hiervon sind mehrere Abfertigungen einer Gesellschaft während eines Früh- oder Spätabfertigungszeitraums. Sollte eine Abfertigung nicht bis 2 Stunden vor Betriebsschluss storniert werden, so wird dennoch das Entgelt für die gesamte Abfertigung erhoben.

Bei Sonderabfertigungen vor Betriebsbeginn zählen als **Beginn der Sonderabfertigung** die angemeldete Startzeit sowie eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten.

Bei Sonderabfertigungen bis 2 Stunden nach Betriebsschluss zählt als **Beginn der Sonderabfertigung** der reguläre Betriebsschluss. Als **Ende der Sonderabfertigung** bei Berechnung nach angefangenen Stunden zählt im Normalfall die tatsächliche Start- oder Landezeit, soweit der Kunde nicht weiteren Zeit- oder Leistungsaufwand beansprucht wie z.B. Tanken oder sonstiges Handling.

2. Für Zoll- und Bundespolizei Abfertigung bei Einreise aus/in Non-EU-/Non-Schengen-/Drittstaaten wird bei Luftfahrzeugen größer 2.000kg MTOM eine pauschale Gebühr von 10,08€ berechnet.
3. Eventuell erforderliche Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen für Sonderabfertigungen durch Genehmigungsbehörden werden zusätzlich berechnet.

4. Erhöhter Aufwand durch Feuerwehrbereitschaft ab Feuerschutzkategorie IV, sowie einer Sonderlandegenehmigung gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG für ein Luftfahrzeug über 20 t höchstzulässiger Startmasse wird mit 504,21€ je Tag berechnet.

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.